
V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 60**Essen, den 05.01.2010**

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen
in der Künstlerischen Instrumentalausbildung
der Folkwang Hochschule
vom 04.01.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), hat der Fachbereich 1 der Folkwang Hochschule folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der Künstlerischen Instrumentalausbildung der Folkwang Hochschule vom 29. Juli 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 10/98 S. 926) zuletzt geändert durch Ordnung vom 06.12.2007 (Verköndungsblatt Nr. 23), wird wie folgt geändert:

§ 6 (4) erhält folgende Fassung:

Die oder der Studierende bewirbt sich zur Zulassungsprüfung beim Prüfungsausschuss unter Angabe des Programms für diese Prüfung wie auch des Programms für das vorgesehene Konzertexamen.

§ 7 (4) erhält folgende Fassung:

Das Programm für den öffentlichen Abend wird von der Kandidatin oder vom Kandidaten im Einvernehmen mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer eingereicht. Es soll Werke verschiedener Stilepochen, darunter wenigstens ein zeitgenössisches Werk, enthalten. Die Spieldauer für Streicherinnen oder Streicher und Pianistinnen oder Pianisten beträgt 70 bis 80 Minuten, für Bläserinnen oder Bläser 50 bis 60 Minuten. Änderungen dieses Programms sind auf Antrag bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Konzert mit Orchester oder Klavierbegleitung sind von den Studierenden zwei Werke anzugeben; davon eins ohne Zeitbegrenzung und eins mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. Die Entscheidung, welches Werk gespielt wird, fällt der Prüfungsausschuss. Um jedoch eine sinnvolle Programmgestaltung bei den Orchesterkonzerten zu ermöglichen, kann der Dirigent im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer oder der Hauptfachlehrerin, dem Kandidaten oder der Kandidatin und dem Prüfungsausschuss rechtzeitig (spätestens vier Wochen nach der Zulassungsprüfung) absprechen, dass, abweichend von den beiden Werken, die bei der Anmeldung angegeben wurden, ein anderes Werk gespielt werden muss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 24.06.2009.

Essen, den 04. Januar 2010

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert